

zuschätzen, darf aber bei geeigneter Indikatorenwahl am Schluß der Modellmaßnahme erwartet werden.

Literatur

- Butollo, W. H. L., u. a.: Bedingungen der Entwicklung von Verhaltensstörungen. In: Handbuch der Psychologie, Bd. 8/2. Halbbd.: Klinische Psychologie. Göttingen: Hogrefe, 1978, 3074–3101.
- Dyck, E.: Das Kind im Heim. In: Kupffer, H. (Hrsg.): Einführung in Theorie und Praxis der Heimerziehung. Heidelberg: Quelle und Meyer, 1977, 70–94.
- Knappertsbusch, P.: Berufsausbildung im Heim. Sozialpädagogik, 1974, 16, 222–235.
- Krüger, H.-P.: Soziometrie in der Schule. Weinheim und Basel: Beltz, 1976.
- Martjikke, H.-J.: Erfordernisse der sozialen und beruflichen Eingliederung von psychodynamisch behinderten Jugendlichen (Fürsorgezöglinge). Z. f. Päd., 9. Beiheft, 1971, 205–213.
- Mitter, W., Weishaupt, H. (Hrsg.): Ansätze zur Analyse der wissenschaftlichen Begleitung bildungspolitischer Innovationen. Weinheim und Basel: Beltz, 1977.
- Schurer, B., u. Tümmers, J.: Verhaltensauffällige Jugendliche in der Berufsausbildung. In: Bader, J., Dembski, M., Schurer, B. (Hrsg.): Problemgruppen in Berufserziehung und Beruf (Studienbücher zur Wirtschafts- und Berufspädagogik Bd. 2/Teil 1). Trier: Spee, 1978, 35–72.
- Speck, O.: Soziale Integration behinderter Kinder durch institutionell gemeinsame und nicht-gemeinsame Erziehung. In: Hellbrügge, T. (Hrsg.): Fortschritte der Sozialpädiatrie. Bd. 3: Integrierte Erziehung. München: Urban und Schwarzenberg, 1975, 25–33.
- Sturzebecher, K., u. Klein, W.: Erster Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs Jugendheim Johannesburg "Berufsvorbereitung und Berufsausbildung verhaltensgestörter jugendlicher Heiminsassen unter Beteiligung verhaltensnormaler externer Teilnehmer" (unv.). Inst. f. Erziehungswissenschaft d. Universität Münster, 1979.
- Sturzebecher, K., u. Klein, W.: Zweiter Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs Jugendheim Johannesburg „Berufsvorbereitung . . ." (unv.). Inst. f. Erziehungswissenschaft d. Universität Münster, 1980.
- Weiland, W.: Berufspädagogische Probleme bei verhaltensauffälligen männlichen Jugendlichen in der Heimerziehung. In: Die dt. Berufs- und Fachsch., 1971, 67, 919–930.
- Wilfert, O.: Das Erziehungsheim – gestern, heute und morgen. Neuwied: Luchterhand, 1973.
- Ziethen, U.: Heimerziehung im Spannungsfeld von Institution und Gesellschaft. In: Kupffer, H. (Hrsg.): Einführung in Theorie und Praxis der Heimerziehung. Heidelberg: Quelle und Meyer, 1977, 37–69.

Dagmar Lennartz

Die Rolle des Prüfungswesens bei der Institutionalisierung der Lehrlingsausbildung in der Industrie 1935 bis 1945

Die Situation des industriellen Prüfungswesens vor 1935

Mitte der 20er Jahre setzten seitens der Industrie verstärkt Bestrebungen ein, die vornehmlich in einzelnen Großbetrieben praktizierten Formen einer betriebseigenen planmäßigen Facharbeiteraus- bildung weiterzuentwickeln und zu verbreiten [1]. Im Gegensatz zur Lehrlingsausbildung im Handwerk gab es weder ein System anerkannter Lehrberufe, auf das der Abschluß industrieller Lehrverhältnisse gründen konnte, geschweige denn mußte, noch gab es einen verbindlichen Katalog von Mindestanforderungen, dessen Einhaltung ein Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten der in einer Industrielehre ausgebildeten Fachkräfte gewährleistet hätte. Was sich damals für den Einzelbetrieb vielfach noch als positiv erweisen mochte, nämlich jeweils uneingeschränkt über das Lehrziel, d. h. die Qualifikationsprofile des Berufes, sowie die Lehrinhalte (und damit die Berufs- anforderungen) zu befinden, mußte jedoch auf längere Sicht mit dem wachsenden Industriefacharbeiterbedarf und dem sich dadurch veränderndem Rekrutierungsinteresse der Wirtschaft insgesamt kollidieren. Denn faktisch kam die Industrielehre zu diesem Zeitpunkt noch in vielen Fällen mehr einem Arbeits- denn einem Aus- bildungsverhältnis gleich, wobei der Industrielehrling vielfach nicht über den Status einer unqualifizierten Arbeitskraft hinaus- kam. Entsprechend gering wurde nicht nur der Nutzen einer Industrielehre – wie sie außerhalb der Großbetriebe durch- geführt wurde – eingeschätzt, entsprechend gering war auch ihr Ansehen bei den Eltern und Jugendlichen, die Wert auf eine Berufsausbildung legten (vgl. Stets, 1927).

Verstärkt wurde dies dadurch, daß nach geltendem Recht ein anerkannter Ausbildungsabschluß nur durch die Abschlußprüfung vor der Handwerkskammer, bzw. die Anerkennung industrieller Abschlußprüfungen durch die Handwerkskammer, erworben werden konnte. Dabei lag es jeweils im Ermessungsspielraum der einzelnen Handwerkskammer, ob sie

- Industrielehrlinge zur Gesellenprüfung zuließ,
- Vertreter der Industrieorganisationen an der Durchführung von Abschlußprüfungen beteiligte,
- Abschlußprüfungen, die unter der Regie einer Industrie- und Handelskammer, eines Industriefachverbandes bzw. eines einzelnen Betriebs durchgeführt wurden, anerkannte.

Soweit einzelne Industriebetriebe, Arbeitgeberverbände oder Industrie- und Handelskammern selbst Prüfungsausschüsse eingerichtet hatten, um Industrielehrlingen die Gelegenheit zu geben, eine Abschlußprüfung abzulegen, geschah dies ohne rechtliche Grundlage und damit ohne Rechtsfolgen: Die Zeugnisse schlossen keinerlei amtliche Berechtigung ein.

Bereits im ersten Jahr seiner Tätigkeit hatte der 1925 gegründete Arbeitsausschuß für Berufsbildung gefordert, daß die Ausbildung zum Facharbeiter in der Regel mit der Gesellenprüfung abgeschlossen werden sollte. Im Jahre 1926 gab er die *Denkschrift über die Entwicklung des Gesellenprüfungswesens in der Industrie* heraus, die den Aufbau eines gemeinsamen Prüfungswesens von Handwerk und Industrie zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen machte, und entsprechend empfahl der Deutsche Industrie- und Handelstag den Industrie- und Handelskammern, sich um die Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse von Industrie und Handwerk zu bemühen (Technische Erziehung, 1932, S. 7). Doch das Bestreben der Industrie, gemeinsam mit dem Handwerk ein einheitliches Prüfungswesen für Handwerks- und Industrielehrlinge aufzubauen, blieb von allenfalls regional begrenztem Erfolg. Noch zu Beginn der 30er Jahre mußte ein großer Teil der Industrielehrlinge auf einen anerkannten Abschluß verzichten, und es wurde in den verschiedenen Industriebezirken darüber geklagt, daß es keine Möglichkeiten zur Abhaltung von Gesellenprüfungen für Industrielehrlinge gäbe – zumeist, weil die Handwerkskammern die Anerkennung abgehaltener Prüfungen verweigerten (Technische Erziehung, 1932, S. 7).

Den ebenso vielfältigen wie nachdrücklichen Bestrebungen, die Effizienz und die Attraktivität der Industrielehre zu erhöhen, war also allein schon von der rechtlichen Organisation des Prüfungswesens her eine Beschränkung auferlegt, die überwunden werden mußte, wenn der Industrielehre als einer der handwerklichen Lehre gleichwertigen Ausbildung zum Durchbruch verholfen werden sollte.

Ob nun der Widerstand des Handwerks oder aber das Interesse eines Teils der Industrie an einem eigenen Prüfungswesen als Ursache für das Scheitern der Empfehlung des DIHT anzusehen ist [2], kann hier nicht beantwortet werden. Festzuhalten bleibt jedoch, daß selbst eine quasi rechtliche Gleichstellung des Industriehrlings mit dem Handwerkslehrling angesichts der unterschiedlichen Positionen in Handwerk und Industrie offensichtlich nur über den Auf- und Ausbau eines eigenständigen industriellen Prüfungswesens zu verwirklichen war.

Eine Umfrage bei den einzelnen Industrie- und Handelskammern, deren Ergebnisse der DIHT im März 1931 veröffentlichte (Technische Erziehung, 1932, S. 7 f.), ergab, daß inzwischen zwar über die Hälfte der Industrie- und Handelskammern Prüfungseinrichtungen für industrielle Lehrlinge geschaffen, sich dabei jedoch weitgehend darauf beschränkt hatte, .

- die Prüfungsverhältnisse für Metallehrlinge bzw.
- einen Teil der für ihren jeweiligen Bezirk *typischen* Berufe zu regeln.

Hinzu kam, daß die Organisation der Prüfungseinrichtungen für Industriehrlinge überaus heterogen und zum Teil innerhalb eines Bezirkes für die verschiedenen Berufe gesondert geregelt waren (vgl. *Küch*, 1939, S. 36)

1. durch besondere Vereinbarungen mit den Industrie- und Handelskammern zwischen
 - Betrieben und Handwerkskammern
 - industriellen Verbänden und Handwerkskammern
 - Industrierwerken, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern,
2. durch Vereinbarungen zwischen Industrie- und Handelskammern und industriellen Verbänden,
 - durch die Industriebetriebe selbst, die ein eigenes betriebliches Prüfungswesen eingerichtet hatten.

Weist bereits die Vielfalt der Organisationsformen der Prüfungseinrichtungen auf eine weitgehend uneinheitlich geregelte Situation im Bereich des industriellen Prüfungswesens hin, so dürfte das außerordentlich lückenhafte Fundament für eine inhaltliche Übereinstimmung als zusätzliches Indiz zur Kennzeichnung der Situation des industriellen Prüfungswesens in der Zeit von 1925 – 1935 gewertet werden [3]: Ob Abschlußprüfungen für Industriehrlinge durchgeführt wurden, in welchen Berufen, nach welchen Verfahren sie durchgeführt wurden und welche Standards ihnen jeweils zugrundegelegt wurden, war allein in das Ermessen einer Vielzahl unterschiedlicher Träger gestellt – mithin eine Situation, die eine einheitliche Steuerung, insbesondere jedoch eine quasi-rechtliche Gleichstellung des industriellen Prüfungswesens mit dem handwerklichen Prüfungswesen kaum zuließ.

Der Aufbau des institutionell-organisatorischen Rahmens für ein eigenständiges industrielles Prüfungswesen

Am 15. Juli 1935 schlossen die Reichsgruppe Industrie und die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer eine Vereinbarung über die Neuordnung des Facharbeiterprüfungswesens ab, in der der schrittweise Aufbau eines eigenständigen Prüfungswesens für die Industrie festgelegt wurde (vgl. *Cuntz*, 1936, S. 1–4).

Die Industrie- und Handelskammern sollten dieser Vereinbarung zufolge ab sofort (nach einheitlichem Muster) Lehrlingsrollen führen – was zwingend lediglich für die Handwerkskammern vorgeschrieben war. Implizit wurde damit zugleich auch bei den

auszubildenden Betrieben darauf hingewirkt, Lehrverträge künftig *schriftlich* abzuschließen, was ebenfalls gesetzlich nur für die Ausbildungsbetriebe im Handwerk vorgeschrieben und in der gewerblichen Wirtschaft auch keineswegs durchgängig üblich war (*Birkenholz*, 1931, S. 97).

Mit der Einführung der Lehrlingsrolle war nunmehr eine wesentliche organisatorische Voraussetzung geschaffen, um das „echte Lehrverhältnis“ von dem zu scheiden, „was heute noch beiläufig unter diesem Namen vorkommt, ohne diese Bezeichnung zu verdienen“ (*Cuntz*, 1936, S. 2). Materielle Grundlage dafür wiederum war das im März 1935 beschlossene und den Betrieben zur Anwendung empfohlene *einheitliche Lehrvertragsmuster für gewerbliche Lehrlinge* [4]. Es enthielt u. a.

- die Verpflichtung des Lehrherrn, das Lehrverhältnis zur Eintragung in die Lehrlingsrolle anzumelden,
- die Verpflichtung des Lehrlings, die Abschlußprüfung abzulegen,
- die Festlegung der inhaltlichen Gestaltung des Lehrvertrags auf die von der Reichsgruppe Industrie gemeinsam mit dem Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen (DATSCH) entwickelten Berufsbilder.

So notwendig die Vereinheitlichung des Lehrvertragswesens für die Neuordnung der industriellen Ausbildungsverhältnisse auch war, tatsächliche Effizienz indes konnte sie erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse zum Aufbau des Prüfungswesens erzielen. Von wesentlicher Bedeutung war hier wiederum die Entscheidung, künftig die Prüfungsanforderungen zentral festzusetzen und bei den Industriefacharbeiterprüfungen verbindlich zugrunde zu legen. Außerdem kam man überein, daß Facharbeiterprüfungen nur noch von den Industrie- und Handelskammern durchzuführen seien, die zu diesem Zweck ein *Prüfungsamt* einzurichten hatten. Unter dem Gesichtspunkt der „einheitlichen Handhabung der Prüfungen“ sollten die Prüfungsämter die Bestimmungen zur praktischen Durchführung der Prüfung erlassen sowie deren Anwendung überwachen. Die Steuerungsfunktion der Prüfungsämter beschränkte sich allerdings nicht nur auf das Prüfungswesen im engeren Sinne. Sie hatten zudem die in den Berichten der Prüfungsausschüsse festgehaltenen Beobachtungen und Erfahrungen der Prüfungspraktiker auszuwerten, „insbesondere Mängel der praktischen und theoretischen Ausbildung der Lehrlinge im allgemeinen oder in einzelnen Fällen festzustellen sowie Maßnahmen zur Abstellung zu erörtern“ (*Küch*, 1937, S. 37) sowie den Kammern jeweils Bericht zu erstatten (vgl. *Stier/Damm*, o. J., S. 19 f.).

Einen weiteren Schritt beim Aufbau des industriellen Prüfungswesens stellen die vom DATSCH im Juli 1935 vorgestellten *Leitsätze für die Anerkennung von gelernten Facharbeiterberufen (Industriehandwerker)* dar (abgedruckt bei *Benner*, 1977, S. 167) [5]. Mit der Verabschiedung dieser Richtlinien wurde nicht nur die Standardisierung der industriellen Ausbildung weiter vorbereitet. Zugleich wurde auch das Spektrum der Industrieberufe, für die von den Prüfungsämtern der Industrie- und Handelskammern Facharbeiterprüfungen eingerichtet werden durften, einheitlich eingegrenzt. Eine Industrielehre konnte nur noch in solchen Ausbildungsgängen mit einer anerkannten Prüfung abgeschlossen werden, für die Berufsbilder sowie Prüfungsanforderungen vorlagen, und die nach dem positiven Abschluß des festgelegten Anerkennungsverfahrens von der Reichsgruppe Industrie zu industriellen Lehrberufen „erklärt“ worden waren [6].

Hinsichtlich des institutionell-organisatorischen Rahmens, den es freilich noch inhaltlich auszufüllen galt, waren somit in den Jahren 1935/1936 wesentliche Voraussetzungen für den Aufbau eines eigenständigen und einheitlichen industriellen Prüfungswesens erfüllt worden:

- Das Lehrverhältnis in der Industrie sollte aufgrund eines einheitlichen, schriftlichen Lehrvertrags abgeschlossen werden, und zwar in einem anerkannten Lehrberuf, für den es ein Berufsbild sowie Prüfungsanforderungen gab.

- Sämtliche industriellen Lehrverhältnisse sollten in die Lehrlingsrollen der Industrie- und Handelskammern eingetragen werden.
- Zu den industriellen Facharbeiterprüfungen durften nur Lehrlinge zugelassen werden, die auch in die Lehrlingsrolle eingetragen waren.
- Allein zuständiger Träger für die Durchführung von Facharbeiterprüfungen waren die Industrie- und Handelskammern, die zu diesem Zweck Prüfungsämter einzurichten hatten.

In den Jahren 1936 bis 1942 schließlich wurden die auf dem Wege der Selbstverwaltung ergriffenen Maßnahmen durch Erlasse des Reichswirtschaftsministers sanktioniert bzw. allgemeinverbindlich eingeführt:

- Durch Erlaß vom 24. Juni 1936 wurden industrielle Facharbeiterprüfungen als Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung anerkannt und damit der handwerklichen Gesellenprüfung faktisch gleichgestellt (veröffentlicht in: Technische Erziehung, 1936, S. 73/74).
- Durch Erlaß vom 23. Juni 1937, waren Prüfungssatzungen fortan vom Reichswirtschaftsministerium zu genehmigen (Technische Erziehung, 1939, S. 269).
- Durch Erlaß vom 23. Dezember 1938 wurde eine reichseinheitliche Lehrlingsrolle für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft genehmigt und damit die für die Lehrlingsrolle im Rahmen der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, Maßnahmen und Einrichtungen sanktioniert. Demzufolge durfte nunmehr kein Lehrverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen werden, das nicht
 - schriftlich und auf dem vorgeschriebenen Lehrvertragsmuster abgeschlossen war,
 - auf einen anerkannten Lehrberuf und die für diesen Lehrberuf bestimmte Lehrzeit lautete,
 - den bestehenden sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Erziehungsbeihilfe und des Urlaubs, entsprach sowie
 - vom Arbeitsamt nach der Anordnung vom 1. März 1938 genehmigt worden war (vgl. *Küch*, 1936, S. 76).

Im Januar 1942 schließlich wurde das (überarbeitete) Lehrvertragsmuster für gewerbliche Lehrlinge durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers reichseinheitlich für verbindlich erklärt (Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, 1942, S. 83 ff.). In dem neuen Lehrvertragsmuster wurde explizit ein öffentliches Interesse an der Berufserziehung zum Ausdruck gebracht und der privatrechtliche Charakter des Lehrvertrags durch das öffentliche Interesse überlagert. War bislang das Lehrverhältnis in der Industrie seiner Rechtsnatur nach ausschließlich durch private Vereinbarung zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bzw. seinem Erziehungsberechtigten zustande gekommen, so wurde jetzt – unter Einschränkung der Privatautonomie beider Vertragspartner – die berufliche Erziehung als eine gegenüber der Allgemeinheit bestehende Pflicht bestimmt. Da sich das öffentliche Interesse an der beruflichen Nachwuchserziehung vor allem aber in der Feststellung des Ausbildungs- und Erziehungserfolges konkretisierte (*Schirop*, 1942, S. 49), wurde dem Prüfungswesen implizit eine Schlüsselstellung zugewiesen: Maßgebend für die Beendigung des Lehrverhältnisses war nicht mehr – wie nach dem zuvor geltenden Lehrvertragsmuster – eine vertraglich vereinbarte Lehrzeit, sondern die Lehrabschlußprüfung. Gleichgültig ob sie vor oder nach Ablauf der im Berufsbild festgesetzten Lehrzeit abgelegt wurde.

Analog dazu erließ der Reichswirtschaftsminister im Juni 1942 das Lehrvertragsmuster für den Abschluß von Anlernverhältnissen, erklärte es allerdings nicht reichseinheitlich für verbindlich. Den Industrie- und Handelskammern wurde es lediglich zur Pflicht gemacht, darauf hinzuwirken, daß dieses Vertragsmuster bei allen Anlernverhältnissen zugrundegelegt wurde, es war jedoch nicht Voraussetzung für die Eintragung in die Lehrlingsrolle.

Mit der reichseinheitlich verbindlichen Einführung des Lehrvertragsmusters für gewerbliche Lehrlinge sowie dem darin bekundeten öffentlichen Interesse an der Berufserziehung war erstmals auch für den Bereich der Industrie die Verpflichtung des Lehrherrn zur beruflichen Erziehung wenn nicht gesetzlich, so doch vertraglich und damit rechtlich abgesichert worden: Laut Vertrag durfte der Lehrherr die Arbeitsleistung des Lehrlings nur zum Zwecke und im Interesse der Ausbildung und nicht, wie bei einer rein privatrechtlichen Vereinbarung, als Gegenwert in Anspruch nehmen. Dieser im öffentlichen Interesse liegenden Befreiung des Lehrlings „von einer rein nach produktiven Gesichtspunkten bestimmten Arbeitsleistung“ (*Schirop*, 1942, S. 49) entsprach wiederum die Verpflichtung des Lehrlings, am Ende der Lehrzeit die Facharbeiterprüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzulegen.

Offen bleibt, inwieweit die vertraglichen Pflichten zur Ausbildung einerseits sowie zur Ablegung der Facharbeiterprüfung andererseits auch materiell wirksam durchgesetzt werden konnten. Doch da bis 1945 das Lehrverhältnis nur auf der vorgeschriebenen Vertragsgrundlage abgeschlossen werden durfte, war zumindest für diesen Zeitraum formal sichergestellt, daß Industrielehrlinge ausschließlich in anerkannten Lehrberufen ausgebildet wurden und den Facharbeiterbrief nur auf der Grundlage zentral festgelegter Prüfungsanforderungen erwerben konnten. Dies wiederum war für die weitere Entwicklung des Berufsbildungssystems von institutioneller Bedeutung: Das System der Facharbeiterberufe und deren inhaltliche Abgrenzung gegenüber Spezial- und Hilfsarbeiterberufen wurde endgültig als Grundlage der industriellen Berufsausbildung etabliert.

Vereinheitlichungstendenzen in der inhaltlichen Gestaltung der Facharbeiterprüfungen

Mit der zentralen Festlegung der Rahmenbedingungen und Prüfungsanforderungen sowie der jährlichen Berichterstattung durch die Prüfungsämter war zwar die Grundlage für eine organisatorische und inhaltliche Übereinstimmung der Facharbeiterprüfung geschaffen worden, jedoch bildeten die institutionell-organisatorischen Regelungen nur eine Komponente im Bestreben um ein einheitliches industrielles Prüfungswesen. Parallel dazu wurde – freilich unter ungleich größeren Schwierigkeiten – versucht, auch auf die materielle Gestaltung der Facharbeiterprüfung, die Aufgabenstellung sowie die Leistungsbewertung, zentral Einfluß zu nehmen.

Auf seiner Stuttgarter Arbeitstagung im Mai 1936 hatte der DATSCH ein *Verzeichnis der Unterlagen für eine planmäßige Lehrlingserziehung* vorgeschlagen, demzufolge für jeden Lehrberuf ergänzend zu den Prüfungsanforderungen zentral erarbeitet werden sollte (Technische Erziehung, 1936, S. 79):

- eine Aufgabensammlung mit Illustrationen (einschließlich Auswertung und Bewertung) sowohl für die praktische Prüfungsarbeit (Gesellenstück) als auch die übrigen Fertigkeiten und Kenntnisse,
- Anregungen für den Prüfer (pädagogisch-psychologische Ausrichtung).

Die inhaltliche Vereinheitlichung der Facharbeiterprüfung konzentrierte sich in der Folgezeit allerdings weitgehend auf den praktischen Prüfungsteil. Wenngleich auch die verbindliche Vorgabe reichseinheitlicher Prüfungsaufgaben für das sogenannte *Facharbeiterstück* keineswegs unumstritten war und außerordentlich kontrovers diskutiert wurde [7], so konnte sie zumindest ansatzweise durchgesetzt werden. Auf weit mehr Widerstand hingegen stieß das Bestreben, das Anforderungsniveau auch in der Kenntnisprüfung durch eine zentrale Aufgabenstellung zu vereinheitlichen (vgl. *Schleip*, 1941, S. 335).

Formal war eine tragfähige Grundlage für eine einheitlichere Ausrichtung der Fertigkeitprüfung insoweit vorgegeben, als das

Facharbeiterstück zwar vom Lehrbetrieb vorgeschlagen wurde, doch jeweils vom Prüfungsamt zu genehmigen war. In der Praxis führte dieses Verfahren jedoch vielfach dazu, daß die Facharbeiterstücke weniger den zentralen Berufsanforderungen als vielmehr den betrieblichen Verhältnissen; d. h. dem einzelbetrieblichen Fertigungsprogramm angepaßt waren. Der Konflikt zwischen Prüfungsamt und Lehrbetrieb war damit gleichsam vorprogrammiert: Das Prüfungsamt hatte vom allgemeingültigen Berufsbild auszugehen, während der Betrieb in erster Linie an seinen produktionstechnischen Bedingungen sich orientierte. Der Genehmigungszwang durch das Prüfungsamt an sich reichte daher keineswegs schon aus, um ein einheitlicheres Anforderungsniveau, geschweige denn eine einheitliche Bewertungsgrundlage sicherzustellen. *Schleip* verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß denn auch bereits innerhalb eines Prüfungsbezirkes große Unterschiede hinsichtlich der Anforderungshöhe auftraten, da vielfach wichtige, im Berufsbild geforderte Fertigkeiten bei der Herstellung der von den Betrieben vorgeschlagenen Prüfungsstücke unberücksichtigt blieben, während andere, vom Gesamtspektrum der Berufsanforderungen her gesehen weit weniger wichtige Fertigkeiten in höherem Umfang geprüft wurden, als zur Urteilsbildung des Prüfungsausschusses erforderlich gewesen wäre (vgl. *Schleip*, 1941, S. 332).

Diesen Zielkonflikt suchte man schließlich durch die Einführung sogenannter Einheitsprüfstücke, deren Ausführung wie Bewertung detailliert festgelegt wurden, zu lösen. Die Ausarbeitung und Anwendung von Einheitsprüfstücken war zunächst noch fakultativ und in der Regel auf den einzelnen Kammerbezirk beschränkt, doch wurde sehr bald die pflichtgemäße Einführung – und zwar reichseinheitlich – angestrebt (vgl. Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, 1940, S. 509).

Die Sammlung und Anerkennung von Einheitsprüfstücken oblag dem Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, der 1939 eingerichteten Nachfolgeorganisation des DATSCH. Dabei konnte das Reichsinstitut bereits auf wesentliche Vorarbeiten zurückgreifen: Teils hatte der DATSCH für einzelne Berufe Einheitsprüfstücke ausgearbeitet und den Industrie- und Handelskammern zur Anwendung zur Verfügung gestellt, teils hatten schon einzelne Kammerbezirke selbst Einheitsprüfstücke erstellt und erprobt. Im Frühjahr 1939 wurde den Prüfungsausschüssen erstmals für die Hauptberufe der Metallindustrie (Maschinenschlosser, Dreher, Werkzeugmacher, Mechaniker, Feinmechaniker) sowie für die Modelltischler an Stelle des früheren Wahlprüfstücks Einheitsprüfstücke einschließlich einer verbindlichen Bewertungsvorschrift zur Anwendung vorgeschrieben (veröffentlicht in: *Stier/Damm*, o. J.). Reichseinheitliche Abschlußprüfungen wurden schließlich noch in der Luftfahrt-, Druck- und Sägeindustrie eingeführt.

Selbst wenn – wie zu vermuten ist – noch erhebliche Diskrepanzen zwischen der Zielvorstellung (detailliert ausgearbeitete Vorgaben hinsichtlich der Ausführung und Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten) einerseits und den Realisierungsmöglichkeiten andererseits bestanden, so muß in der Einführung der Einheitsprüfstücke der nachhaltigste Schritt zur Organisation eines Prüfungswesens gesehen werden, das maßgeblich auch die Reorganisation des Ausbildungswesens in der Industrie beeinflussen konnte.

Die Facharbeiterprüfung als Steuerungsinstrument für die Organisation der industriellen Berufsausbildung

Vor dem eingangs skizzierten Hintergrund scheint es naheliegend, den forcierten Aufbau eines eigenständigen industriellen Prüfungswesens aus der (jahrelang unerfüllt gebliebenen) Forderung nach der Anerkennung bzw. Gleichstellung der industriellen Facharbeiterprüfung zu erklären. Auf der einen Seite kam die Industrie nicht umhin, der „psychologischen und sozialen Bedeutung“, die der Gesellenprüfung beigemessen wurde, Rechnung zu tragen, wollte sie die Attraktivität der Industrielehre und damit

ihre Rekrutierungschancen erhöhen. Auf der anderen Seite konnte das Monopol des Handwerks im Prüfungswesen nur dann wirksam außer Kraft gesetzt werden; wenn industrielle Abschlußprüfungen (ob nun von den Industrie- und Handelskammern, einzelnen industriellen Organisationen oder gar Einzelbetrieben durchgeführt) nicht *beliebige Prüfungen* waren, über deren Inhalte und Standards die jeweils durchführenden Träger befanden. Sollte die industrielle Abschlußprüfung tatsächlich der handwerklichen – normativ geregelten – Gesellenprüfung gleichwertig sein, so mußte sie ebenfalls bestimmten, allgemein verbindlichen Standards unterliegen. Im einzelnen bedeutete dies, daß

- die Abschlußprüfung auf (den handwerklichen Lehrberufen vergleichbare) anerkannte Lehrberufe eingegrenzt werden mußte,
- Minimalanforderungen (Prüfungsanforderungen) als allgemein verbindliche Grundlage für die Durchführung von Abschlußprüfungen definiert werden mußten und
- auf organisatorischer Ebene dafür Sorge getragen werden mußte, daß die vereinbarten – nicht normativ gesetzten – Standards tatsächlich eingehalten wurden.

Die sogenannte *Klarstellung industrieller Lehrberufe*, die Abgrenzung der Lehrberufe gegen Spezialarbeiter- und Sonderberufe sowie die Eingrenzung von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten und die Festlegung eines für die Durchführung der Abschlußprüfung allein zuständigen Trägers erscheinen daher als zwingende Konsequenz des Postulats nach Gleichstellung der Facharbeiterprüfung mit der Gesellenprüfung. Gleichwohl reicht dieser Erklärungsansatz allein nicht aus. Mit der Etablierung eines-eigenständigen industriellen Prüfungswesens wurden zweifelsohne auch wesentliche Voraussetzungen für die Gleichstellung der Facharbeiterprüfung geschaffen und damit einem – aus der Sicht der um den Nachwuchs konkurrierenden Industrie – akuten Erfordernis Genüge getan. Doch erklärt dies noch nicht, warum dabei ein Maß an Vereinheitlichung und Reglementierung teils angestrebt, teils realisiert wurde, das weit über die für das handwerkliche Prüfungswesen bestehenden rechtsverbindlichen Regelungen hinausging.

Die Erklärung für den beschleunigten Auf- und Ausbau eines weitgehend zentralisierten und detailliert geregelten Facharbeiterprüfungswesens seit Mitte der 30er Jahre dürfte vor allem in den besonderen Funktionsbedingungen des sich damals herausbildenden industriellen Ausbildungssystems zu suchen sein. Funktionsbedingungen, die im wesentlichen dadurch bestimmt waren, daß die Industrie zunehmend andersartig qualifizierte Arbeitskräfte benötigte als in der handwerklichen Lehre (bzw. den an ihr eng orientierten Ausbildungsformen vieler Industriezweige und -betriebe) ausgebildet würden, zugleich aber die gesetzliche Grundlage fehlte, eine speziell den industriellen Facharbeiterbedarf berücksichtigende Berufsausbildung verbindlich durchzusetzen. Vom Stand der industriellen Entwicklung her war hinsichtlich der Qualifikationsprofile wie der Austauschbarkeit der benötigten Fachkräfte eine Reorganisation der industriellen Lehrlingsausbildung unumgänglich geworden. Es fehlte indes der normative Rahmen eines Berufsbildungsgesetzes, der sichergestellt hätte, daß sich die Ausbildung in der Industrie nicht mehr nur primär aus der Notwendigkeit und Begrenzung der Produktion des Einzelbetriebs (und damit wiederum aus sehr spezialisierten und divergierenden Ausbildungsinteressen) herleitete.

Mit den Ordnungsarbeiten des DATSCH wurden zwar entsprechend qualitative Ausbildungsstandards entwickelt und die Voraussetzungen für eine Anhebung und Vereinheitlichung des Ausbildungsniveaus in der Industrie geschaffen. Doch war dadurch keineswegs schon gewährleistet, daß die – vom Interesse der Industrie insgesamt gesehen – benötigte Standardisierung und Qualitätssicherung der Industrie-Ausbildung bereits allgemein anerkannt wurde und in die betriebliche Ausbildungspraxis einging. Da das industrielle Lehrverhältnis im Gegensatz zum hand-

werklichen Lehrverhältnis damals keinerlei rechtsverbindlichen Regelungen, sondern allein der freien Vertragsgestaltung unterlag [8], konnten die Berufsordnungsarbeiten des DATSCH faktisch nur einen Orientierungsrahmen vorgeben. Ob und inwieweit sich die Ausbildung an diesen Standards orientierte, blieb der einzelbetrieblichen Entscheidung überlassen. Die an der Ordnungsarbeit beteiligten Fachverbände konnten zwar versuchen, auf die ihnen angeschlossenen Betriebe einzuwirken, doch letztlich konnte sich das Bestreben um die Neuordnung nur auf die Einsicht in die Notwendigkeit einer einheitlichen und systematischen industriellen Berufsausbildung stützen. Selbst die Intention, über das Lehrvertragswesen eine direkte *Einflußnahme auf die Zielsetzung der Ausbildung auszuüben* (Technische Erziehung, 1936, S. 28) war bis 1942 auf die freiwillige Übernahme des Lehrvertragsmusters verwiesen: Die Ausbildung in einem *anerkannten* Lehr- bzw. Anlernberuf konnte, mußte aber nicht Gegenstand des Lehrvertrags sein. Erst recht galt dies für die inhaltliche Ausrichtung der Ausbildung an den entwickelten Ordnungsmitteln.

Die Verbindlichkeit der industriellen Berufsmittel konnte unter diesen Bedingungen seitens der Selbstverwaltungsorgane der Industrie allein über das Prüfungswesen hergestellt werden: Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung war die Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf (Vereinheitlichung der Ausbildungsziele), Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß wiederum die Orientierung der betrieblichen Ausbildung an den festgelegten Ausbildungszielen, -inhalten und Prüfungsanforderungen (Vereinheitlichung des Ausbildungsniveaus). Das Prüfungswesen bot sich also unter den gegebenen Umständen als der wirksamste Hebel an, auch *ohne gesetzlichen Apparat* die Neuordnung der Facharbeiterausbildung nachdrücklicher durchzusetzen.

Wenngleich vor 1942 für die Lehrbetriebe in der gewerblichen Wirtschaft keine Verpflichtung bestand, die Lehrlinge zur Abschlußprüfung zu führen, so übte doch die *psychologische und soziale Bedeutung* eines anerkannten Ausbildungsbeschlusses (und nicht zuletzt darin begründete Favorisierung der handwerklichen Lehre durch die Jugendlichen) genügend Anreiz aus, um einen Großteil der Betriebe über die Prüfungsanforderungen mitteilbar auch zu einer größeren Einheitlichkeit der Ausbildungsziele wie des Ausbildungsniveaus zwingen zu können. Verstärkt wurde dies gegen Ende der 30er Jahre durch die im Rahmen der Berufslenkungsmaßnahmen dem Arbeitsamt zugewiesene Lehrstellengenehmigung. Mit der generellen Einführung industrieller Prüfungsanforderungen schließlich war vollends die Möglichkeit gegeben, trotz des fehlenden rechtlichen Rahmens im Interesse einer einheitlichen und systematischen industriellen Berufsausbildung auf das einzelbetriebliche Ausbildungsverhalten steuernd einzuwirken.

Insofern war der Ansatz nur konsequent, über

- die Vereinheitlichung von Prüfungsregelungen,
- die detaillierte Festsetzung der Prüfungsanforderungen sowie
- die Funktion der Abschlußprüfung als Kontrollinstrument der betrieblichen Ausbildungspraxis [9]

Einfluß auf die normativ so gut wie unregelte Industrie-Ausbildung zu nehmen. Als Hypothese formuliert: Dem Prüfungswesen kam damals wesentlich die Funktion zu, gewissermaßen in Kompensation des fehlenden gesetzlichen Rahmens die Herausbildung einer eigenständigen, qualitativ am andersgearteten Bedarf der Industrie ausgerichteten Lehrlingsausbildung generell durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wird erklärlich, warum zu Beginn der Entwicklung des industriellen Prüfungswesens ein größeres Maß an Vereinheitlichung angestrebt und zum Teil realisiert wurde, als es im gegenwärtigen beruflichen Prüfungswesen besteht. Die Notwendigkeit zur Vereinheitlichung wie auch ihre Ausprägung leiteten sich dabei nicht so sehr aus der Funktion der Abschluß-

prüfung als individuellem Leistungsnachweis (und dem Gebot nach Vergleichbarkeit der Leistungen) ab als vielmehr aus jener spezifischen Funktion, die dem Prüfungswesen in dieser Entwicklungsphase des Berufsbildungssystems zukam. Und in diesem Zusammenhang sei abschließend die Frage aufgeworfen, inwieweit sich nicht aus dieser spezifischen Funktion inhaltlich wie methodisch ein ganz bestimmtes Verständnis von *Vereinheitlichung* herausgebildet hat, das auch die bildungspolitischen Kontroversen der vergangenen drei Jahrzehnte über die Berufsbildung maßgeblich mitbestimmte und nicht zuletzt auch in die aktuelle Diskussion über die Weiterentwicklung des Prüfungswesens eingegangen ist. Ein Verständnis, das den Begriff Vereinheitlichung primär mit Normung, Zentralisierung und „Gleichschaltung“ verknüpft und dadurch die inhaltliche Problematik des Bestrebens um Einheitlichkeit weitgehend auf eine Auseinandersetzung um die Kompetenzen reduziert hat. Wenn dies zutrifft, so wäre es allerdings nicht damit getan, lediglich den *Stellenwert* der Vereinheitlichung als bildungspolitischer Zielstrategie neu zu bestimmen. Zu überdenken wäre dann vielmehr, ob es nicht den Begriff selbst neu zu definieren gilt, um der Gefahr zu entgehen, daß mit der Weiterentwicklung des beruflichen Prüfungswesens unter Verweis auf die Leistungsvergleichbarkeit und Kontrollgerechtigkeit zwar eine stärkere formale Vereinheitlichung bewirkt, faktisch jedoch *Vergleichbarkeit* und *Gerechtigkeit* und damit materielle Einheitlichkeit eher verhindert wird.

Anmerkungen

- [1] Um die vereinzelt Bestrebungen zusammenzufassen, wurde 1925 der „Arbeitsausschuß für Berufsbildung“ gegründet. Zwar gehörten diesem Ausschuß, dessen Federführung beim Reichsverband der Deutschen Industrie lag, sowohl die handwerklichen und die industriellen Verbandsorganisationen als auch die Handwerks- und Industrie- und Handelskammern an, doch konzentrierten sich die Arbeiten des Ausschusses eindeutig auf das Ziel, die Industrielehre zu verbessern.
- [2] So verweist z. B. *Küch* darauf, daß Teile der Industrie ausdrücklich für die Loslösung vom Handwerk und ein eigenständiges Prüfungswesen plädierten (vgl. *Küch*, 1937, S. 36).
- [3] Die Situation der industriellen Lehrlingsausbildung war nicht nur dadurch gekennzeichnet, daß rein quantitativ mehr eine „Lehrlingshaltung“ denn eine „Lehrlingsausbildung“ betrieben wurde. Hinzu kam noch eine außerordentliche Heterogenität hinsichtlich der Berufsbezeichnungen wie der ihnen jeweils zugrundegelegten Qualifikationsprofile. Und dies nicht nur innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige und Fachverbände (vgl. *Benner*, 1977, S. 56).
- [4] Das Lehrvertragsmuster war von der Reichswirtschaftskammer gemeinsam mit der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend beschlossen worden und Anfang 1935 den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom Leiter der Reichswirtschaftskammer zur Anwendung überwiesen worden (*Küch*, 1937, S. 34).
- [5] Bei der Ordnungsarbeit wurde allerdings zwischen „Facharbeiterberuf“ und „Lehrberuf“ unterschieden. Die Voraussetzung für die Ausübung eines Facharbeiterberufs war eine auf diesen Beruf gerichtete Ausbildung in einem Lehrberuf, wobei Lehrberufe sowohl für einen wie für eine Gruppe von Facharbeiterberufen in Betracht kommen konnten (Technische Erziehung, 1937, S. 15).
- [6] Für laufende Lehrverhältnisse, die nicht als Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf gelten konnten, wurde eine Übergangszeit eingeräumt, um diesen Lehrlingen ebenfalls einen durch die Prüfung bestätigten Abschluß zu ermöglichen.
- [7] Einen Überblick dazu gibt *Schleip*, 1941, S. 322–338.
- [8] Anders im Handwerk. Hier schrieb die Gewerbeordnung vor, daß ein Lehrvertrag schriftlich binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen war und u. a. enthalten mußte: Die Bezeichnung des Gewerbes, oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in der die Ausbildung erfolgen sollte, die Angabe der Dauer der Lehrzeit sowie die Aufgabe der gegenseitigen Leistungen (vgl. *Birkenholz*, 1931, S. 97).
- [9] Die Bedeutung der Abschlußprüfung für die Kontrolle der Ausbildungsqualität wird in der damaligen Literatur wiederholt hervorgehoben, nicht zuletzt auch durch das Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, das im Dezember 1939 folgende Würdigung vornimmt: „Durch die Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen werden neben mannigfachen anderen vor allem drei sehr wichtige Feststellungen getroffen; es wird nämlich durch sie festgestellt, ob gut, ob planmäßig und ob einheitlich ausgebildet wird.“ (Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, 1939, S. 313).

Literatur

- Benner, H.: Der Ausbildungsberuf als berufspädagogisches und bildungsökonomisches Problem, Hannover 1977.
- Birkenholz, C.: Der Lehrling in der Arbeitslosenversicherung. In: Jugend und Beruf, 6. Jg. (1931) S. 97–100.
- Cuntz: Die Facharbeiterausbildung und Facharbeiterprüfungen in der Industrie. In: Technische Erziehung, 11. Jg. (1936) S. 1–4.
- Küch, O.: Die Industrie- und Handelskammern im industriellen Ausbildungswesen. In: Technische Erziehung, 12. Jg. (1937) S. 33–38.
- Küch, O.: Die einheitliche Lehrlingsrolle für die gewerbliche Wirtschaft. In: Technische Erziehung, 14. Jg. (1939) S. 70–78.
- Schirop, H.: Das neue Lehrvertragsmuster für gewerbliche Lehrlinge. In: Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, 17. Jg. (1942) S. 48–52.
- Schleip, W.: Die Facharbeiterprüfung. Aufgabenstellung und Bewertung. In: Berufsausbildung in Handel und Gewerbe, 16. Jg. (1941). S. 322–338.
- Stets, W.: Der Lehrstellen- und Arbeitsmarkt für Jugendliche. In: Arbeit und Beruf, Ausgabe A, 6. Jg. (1927) S. 606–609.
- Stier, W./Damm, T.: Die Lehrabschlussprüfung für Industrie-Facharbeiter und Gehilfen. Handbuch für Prüfungsausschuß, Prüfungsamt und Ausbildungspraxis, Berlin/Wien/Leipzig, o. J.

Günter Pätzold

Zum Problem des Berufswahldilemmas

Überlegungen zu der Auffassung: „Besser irgendeine als gar keine Berufsausbildung“ anhand einer Berufswahluntersuchung

Die Relation von Angebot und Nachfrage auf dem Markt der Ausbildungsstellen zeigt eine für ausbildungsplatzsuchende Jugendliche bedrohliche Tendenz. Die Ausbildungsplatz-Bilanzen weisen seit einigen Jahren ein Angebotsdefizit aus, und dies, obwohl sich die Zahl der abgeschlossenen Auszubildenden während dieser Zeit außerordentlich stark erhöht hat. Eine wachsende Zahl von Jugendlichen bleibt ohne Ausbildungsmöglichkeit, obwohl sie geeignet und geneigt sind, eine Berufsausbildung im dualen System zu durchlaufen. Die in den letzten Jahren angestiegene und in den nächsten Jahren (bis 1982) noch weiter ansteigende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen erfordert also ein zusätzliches Angebot an Ausbildungsplätzen, wenn nicht ein erheblicher Teil eines Altersjahrganges von vornherein deshalb keine Ausbildung beginnen kann, weil nicht die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

Jedoch ist das Problem der Ausbildungsnot nicht allein mit einer quantitativen Ausweitung der Zahl der Ausbildungsplätze sinnvoll für die betroffenen Jugendlichen gelöst. So kann und darf die Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots nicht darüber hinwegtäuschen, daß Jugendliche wieder stärker auf solche Ausbildungsstellen im klein- und mittelbetrieblichen Bereich zurückgreifen müssen, die nicht selten nur eine Ausbildung auf einem vergleichsweise niederen Niveau bieten und, obwohl in diesen Ausbildungsbetrieben und -berufen die Chancen einer ausbildungsadäquaten Beschäftigung nach der Ausbildung nur sehr gering sind [1], kaum Transferqualifikationen im Sinne der beruflichen Mobilität ermöglichen [2]. Selbst wenn sich für 1978/79 das zusätzliche Ausbildungsplatzangebot an attraktiven Ausbildungsanteilen etwas günstiger als in den vergangenen Jahren darstellt, so mangelt es weiterhin an Ausbildungsmöglichkeiten in qualifizierten Ausbildungsberufen. Die steigende Zahl von Auszubildenden in kürzeren Ausbildungsgängen und die Schaffung von Sonderausbildungsgängen bergen die Gefahr in sich, weder dem gesamtgesellschaftlichen Qualifikationsbedarf noch den Ausbildungswünschen der Ausbildungsplatzsuchenden entgegenzukommen.

Besser irgendeine als gar keine Berufsausbildung – eine sinnvolle Strategie?

Angesichts dieser Situation blieb und bleibt immer mehr Jugendlichen nichts anderes übrig, als sich Berufen zuzuwenden, die mit ihren ursprünglichen Wünschen und Plänen kaum noch etwas

zu tun haben. Sie handeln mehr und mehr nach der Maxime: *Lieber irgendeine als gar keine Berufsausbildung.*

Es kommt hinzu, daß die Kapazitäten der weiterführenden Schulen wie der Hochschulen ebenfalls stark ausgelastet sind, so daß ein Teil der Jugendlichen, die sonst eine Ausbildung in Fachschulen und Hochschulen absolvieren würden, nun auf den Markt für Ausbildungsstellen tritt und dazu beiträgt, die übrigen Bewerber insbesondere von den attraktiveren Ausbildungsstellen zu verdrängen. Offensichtlich haben sich bereits viele Eltern auf diese Situation eingestellt bzw. mit ihr abgefunden, denn wie aus neueren Untersuchungen über den Übergang der Jugendlichen vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem hervorgeht, vertreten sehr viele Eltern uneingeschränkt die Meinung, daß – wenn man für den gewünschten Beruf keinen Ausbildungsplatz findet – eine andere Ausbildung besser sei als gar keine [3].

Dabei steht diese – nicht nur von Eltern vertretene, sondern auch als politische Zielvorgabe zu findende – Auffassung mit solchen statistischen Befunden in Einklang, die aussagen, daß das Beschäftigungsrisiko für Absolventen einer beruflichen Ausbildung – zumindest vorläufig – noch niedriger liegt als das für nicht ausgebildete Jugendliche, weshalb von den Betroffenen wie auch in der Öffentlichkeit eine Berufsausbildung als unbedingt notwendig für die Behauptung auf dem Arbeitsmarkt angesehen wird. Beruhigend für die Eltern und die interessierte Öffentlichkeit wirkt außerdem die Argumentation, daß der Verzicht auf einen ursprünglichen Berufswunsch und die Wahl eines anderen angebotenen Ausbildungsganges ein durchaus vertretbarer Kompromiß sei zwischen der Entwicklung auf dem Ausbildungsstellenmarkt und den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen selbst und daß dieser Kompromiß so problematisch für die Betroffenen nun auch wieder nicht sein könne, da doch Berufswahluntersuchungen zeigen, wie wenig frei und wie stark beeinflusst von Milieubedingungen und zufälligen lokalen Gegebenheiten diese Wahl auch in Zeiten eines Überangebotes an Ausbildungsplätzen getroffen wird.

Jedoch erscheint die Strategie des *besser irgendeine Ausbildung als keine* aus zwei Gründen nicht hinreichend zu sein. Erstens kann sie die künftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung gefährden, weil Jugendliche wieder stärker auf Ausbildungsplätze zurückgreifen müssen, an denen bereits während der Ausbildung *entwertete Qualifikationen* vermittelt und kaum subjektive Voraussetzungen für ein mobiles Verhalten grund-